

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

63. JAHRGANG

Mainz, den 26. Januar 2011

NUMMER 1

● Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2010 bei. ●

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
143	8. 12. 2010	Ideenmanagement in der rheinland-pfälzischen Landesverwaltung VV der Staatskanzlei, der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union und der Ministerien	2
6302	20. 12. 2010	Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2011 VV des Ministeriums der Finanzen	2
9240	24. 11. 2010	Förderung technischer Einrichtungen zur Bereitstellung von Echtzeitdaten im öffentlichen Personennahverkehr VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	8

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
Staatskanzlei		
10. 1. 2011	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2008 Bek. der Staatskanzlei	10
Ministerium der Finanzen		
28. 12. 2010	Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2011 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	11
30. 12. 2010	Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Merkblatt für die Beschäftigten der Landesverwaltung RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	11
30. 12. 2010	Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	12

I.

143 Ideenmanagement in der rheinland-pfälzischen Landesverwaltung

**Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei,
der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund
und der Europäischen Union und der Ministerien**

vom 8. Dezember 2010 (ISM 09 401/321)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei, der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union und der Ministerien vom 17. Januar 2006 (MinBl. S. 58, JBl. S. 43, Amtsbl. S. 2) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 2.1 werden nach dem Wort „Bürger“ die Worte „oder die Wirtschaft“ eingefügt.
- 1.2 Nummer 2.2 Satz 3 wird gestrichen.
- 1.3 Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1.1 Spiegelstrich 4 erhält folgende Fassung:
„– mit früher eingereichten Vorschlägen, mit geplanten Änderungen oder mit bereits bestehenden Regelungen im Wesentlichen inhaltsgleich sind,“.
- 1.3.1.2 Spiegelstrich 5 wird gestrichen.
- 1.3.2 Absatz 3 wird gestrichen.
- 1.4 Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Nummer 2.4.1 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Sie sollen in geeigneter Weise auf diese Aufgabe vorbereitet und regelmäßig geschult werden.“
- 1.4.2 In Nummer 2.4.1 Abs. 2 Spiegelstrich 5 wird die Angabe „2.5.5“ durch die Angabe „2.5.4“ ersetzt.
- 1.4.3 In Nummer 2.4.4 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:
„Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind bei Beratungen und Abstimmungen in eigener Sache auszuschließen.“
- 1.5 Nummer 2.5 erhält die Überschrift „Prämien und Sachpreise“ und wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Der bisherige Text von Nummer 2.5 wird Nummer 2.5.1 und erhält die Überschrift „Allgemeines“ vorangestellt.
- 1.5.2 In der neuen Nummer 2.5.1 wird Absatz 1 Satz 5 gestrichen.
- 1.5.3 Der neuen Nummer 2.5.1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Für Verbesserungsvorschläge, die der pflichtgemäßen Erledigung des Aufgabenbereichs zuzurechnen sind, wird eine Prämie nach Nummer 2.5.2 oder 2.5.3 nicht gewährt. Für die Bestimmung des Aufgabenbereichs ist es unerheblich, ob der wahrgenommene Aufgabenbereich allgemein vorgegeben (z. B. durch Organisations-/Geschäftsverteilungspläne), konkret beschrieben (z. B. durch Stellen-/Dienstpostenbeschreibungen) oder durch Einzelanweisungen der oder des Vorgesetzten (dienstliche Aufträge) konkretisiert ist.“
- 1.5.4 Der bisherigen Nummer 2.5.1 wird eine neue Nummer 2.5.2 mit der Überschrift „Geldprämien“ vorangestellt.
- 1.5.5 Die bisherigen Nummern 2.5.1 und 2.5.2 werden Nummern 2.5.2.1 und 2.5.2.2 .
- 1.5.6 Folgende Nummer 2.5.2.3 wird eingefügt:
„2.5.2.3 Steuer- und Sozialabgaben
Geldprämien unterliegen der Steuer- und ggf. der Sozialversicherungspflicht. Die Besteuerung erfolgt nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) pauschal zulasten des

Landes, soweit sie den in § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG genannten Betrag nicht überschreiten (zurzeit 1000 EUR im Kalenderjahr). Wird der Betrag nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG überschritten, wird der Spitzenbetrag bei der Bezügezahlung zulasten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers versteuert.“

- 1.5.7 In Nummer 2.5.3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
- 1.5.8 Die bisherige Nummer 2.5.4 wird Nummer 2.5.5 mit der Überschrift „Sachpreise“. Im Text werden die Worte „eine Sachprämie“ durch die Worte „ein Sachpreis“ ersetzt.
- 1.5.9 Die bisherige Nummer 2.5.5 wird Nummer 2.5.4.
- 1.6 Nummer 2.6 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Der Überschrift wird das Wort „ , Berichtswesen“ angefügt.
- 1.6.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Jeweils bis zum 28. Februar jeden Jahres soll der Dienststellenleitung oder einer entsprechenden von dem jeweiligen Ressort zu bestimmenden Stelle eine Auswertung (insbesondere Anzahl der eingereichten Vorschläge, Sachgebiet, Prämierungsquote, Höhe der gezahlten Prämien, Bearbeitungsdauer) vorgelegt werden.“
- 1.7 Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf vor diesem Zeitpunkt eingereichte Verbesserungsvorschläge, über die bis zum 1. Januar 2011 noch nicht abschließend entschieden wurde.

MinBl. 2011, S. 2

6302 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2011

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 20. Dezember 2010 (00 30 03 02/2011 – 421)**

- 1 **Rechtsgrundlagen**
Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2011 richtet sich nach dem Landeshaushaltsgesetz 2011 (LHG 2011), nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu geltenden Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen, die den zuständigen Stellen gemäß Nummer 1.1 zu § 34 VV-LHO zugeleitet worden sind.
Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2011 gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.
- 2 **Vorbemerkungen**
- 2.1 **Bewirtschaftungsmaßnahmen**
Zur Vorsorge gegenüber Risiken für den Haushaltsvollzug 2011 werden lediglich 97 v. H. des Volumens der bereinigten Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 zur Bewirtschaftung freigegeben.
Der Vorhundertersatz bezieht sich auf die Summe der Ansätze der einzelnen Hauptgruppen des jeweiligen Einzelplans. Die zugewiesenen Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für das ganze Jahr ausreichen würden, falls die gesperrten Beträge nicht freigegeben werden.

Bewilligungen, die im Haushaltsjahr 2011 kassenwirksam werden sollen, dürfen nur insoweit erteilt werden, als sie nicht - neben vorrangig zu bedienenden rechtlichen Verpflichtungen - zu einer Überschreitung der erteilten Zahlungsermächtigungen führen.

Die auf die Ressorts entfallenden freigegebenen Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Ressort	EUR
MP (Stk, LV)	11.109.313
ISM	364.853.278
FM	82.687.165
JM	256.930.981
MASGFF	1.350.871.276
MWVLW	935.310.278
MBWJK	1.922.520.115
H-/Wbau	155.194.180
MUFV	239.794.767
Gesamt	5.319.271.353

Die in der Verwaltungsvorschrift über die Haushalts- und Wirtschaftsführung seit dem Haushaltsjahr 2002 enthaltene Beschränkung, Verpflichtungsermächtigungen nur bis zu einer bestimmten Höhe in Anspruch nehmen zu dürfen, wird für Verpflichtungsermächtigungen 2011 mit Fälligkeiten in 2012 ff. im Einzelfall auf 70 v. H. festgelegt. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme ist an anderer Stelle einzusparen.

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird sich bei den Ressorts über die Belegung von Haushaltsansätzen durch Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2012 ff. und den tatsächlichen Vorbelastungen und deren Fälligkeiten informieren und sich die Belegung in Einzelfällen nachweisen lassen.

2.2 Auflösung globaler Minderausgaben in den Einzelplänen

Die in den Einzelplänen veranschlagten globalen Minderausgaben sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis zum 30. Juni 2011 haushaltsstellenbezogen nachzuweisen. Die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben soll möglichst außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 erfolgen.

2.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Ausführung des Haushaltsplans haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonderes Gewicht (§ 7 LHO). Die Ausgabeansätze und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes wirklich notwendig sind (§ 6 LHO). Das bedeutet, dass zwar eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung besteht, die zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel auszuschöpfen.

Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (§ 34 Abs. 2 LHO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vermieden werden. Sollte ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf entstehen, ist eingehend Vorsorge für eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen zu treffen.

2.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2.4.1 Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil aus dem Jahr 1997 in wesentlichen Punkten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 - 2 BvE 1/74 - über die Verfassungsmäßigkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben bekräftigt und anhand des zu entscheidenden Einzelfalles nochmals hervorgehoben, dass das Budgetrecht des Parlaments vor dem eng begrenzten subsidiären Notbewilligungsrecht des Ministers der Finanzen Vorrang habe.

Bei der Prüfung, ob gemäß § 37 Abs. 1 LHO ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt, ist deshalb ein strenger Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht anzulegen. Beabsichtigte Ausgaben, die den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO nicht entsprechen, müssen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb des Ansatzes gedeckt oder bis zur Aufstellung des nächsten Haushalts zurückgestellt werden.

2.4.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums (§ 37 Abs. 1 LHO). Eine Einwilligung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn entsprechende Einsparungen bei einer anderen Haushaltsstelle desselben Einzelplans angeboten werden.

Im Vollzug treten immer wieder Fälle auf, bei denen die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nicht eingeholt wurde. Die Fälle sind in der Haushaltsrechnung gekennzeichnet. Die Ressorts werden gebeten, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass solche Fälle nicht auftreten.

2.4.3 Dem Landtag sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 37 Abs. 4 LHO i. V. m. § 4 Abs. 2 LHG 2011 vierteljährlich mitzuteilen, wenn sie im Einzelfall 50 000 EUR übersteigen; Einzelfälle, die den Betrag von 500 000 EUR übersteigen, sind dem Landtag als Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.

2.4.4 Bei der Erteilung von Zahlungs- oder Umbuchungsanordnungen an die Landeskassen auf außerplanmäßige Buchungsstellen ist bereits in der Anordnung die zutreffende Funktionsziffer nach dem Funktionenplan anzugeben, damit die haushaltssystematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen sichergestellt ist und Mehrarbeit bei den Landeskassen und beim Statistischen Landesamt wegen der nachträglichen Ermittlung der zutreffenden Funktionsziffer vermieden wird.

2.4.5 Die Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe ermächtigt nur zur Leistung von notwendigen Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr. Eine Ausgabe ist nur insoweit überplanmäßig, als die Voraussetzungen nach Nummer 1.1 zu § 37 VV-LHO erfüllt sind.

Haben danach die Ausgaben bei einer Haushaltsstelle den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, so darf der die Ausgaben übersteigende Betrag der Einwilligung nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einer anderen Haushaltsstelle, zur Bildung eines Ausgaberesstes oder zur Erfüllung von Einsparauflagen verwendet werden.

2.5 Haushaltswirksame Verpflichtungen

Die Nummern 2.3, 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 (vgl. § 4 Abs. 3 LHG 2011) gelten auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Mittel im laufenden Haushaltsplan nicht veranschlagt sind oder für die voraussichtlich Mittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre erforderlich werden (§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1 LHO).

2.6 Kopplungsvermerke

Auf Anregung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz wird klargestellt, dass Kopplungsvermerke, die eine Verstärkung zu mehreren Ausgabebiteln zulassen, in der Summe nur einmal in Anspruch genommen werden dürfen.

2.7 Zahlungen gegen Jahresende

Im Hinblick auf die Häufung der Zahlungsfälle zum Jahresende wird daran erinnert, dass generell keine Zahlungen vor Fälligkeit geleistet werden dürfen (§§ 34, 56 LHO). Bei Anträgen auf zusätzliche Mittel, insbesondere zum Jahresende, wird verstärkt zu prüfen sein, ob notwendige Ausgaben nicht in das folgende Haushaltsjahr verschoben werden können.

2.8 Zulassung der Übertragbarkeit

Im Hinblick auf den Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts kann die Übertragbarkeit von Ausgaben nach § 45 Abs. 4 LHO nur zugelassen werden, solange das Haushaltsjahr, für das die Ausgaben veranschlagt sind, noch nicht abgelaufen ist.

2.9 Ausgabereste

Ausgabereste dürfen nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie gebildet worden sind. Soweit der Ausgabereist im Haushaltsvollzug für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird, darf er im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Maßnahmen nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums verwendet werden. Zur Erfüllung von Einsparauflagen (u. a. globale Minderausgaben, haushaltswirtschaftliche Maßnahmen) herangezogene Ausgabemittel stehen für die Bildung von Ausgabereisten nicht mehr zur Verfügung.

2.10 Haushalte von Zuwendungsempfängern und anderen

Im Hinblick auf die besonderen Anstrengungen des Landes zur Haushaltskonsolidierung besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch bei der Bewilligung von Zuwendungen an Dritte verstärkt zu beachten (§§ 7 und 34 LHO). Bei der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen Dritter sowie im Rahmen des § 105 LHO gegenüber den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist deshalb darauf hinzuwirken, dass für diese grundsätzlich die gleichen Maßstäbe angewendet werden wie im unmittelbaren Landesbereich.

Das Besserstellungsverbot ist im Rahmen der institutionellen Förderung für alle Fälle unabhängig von der Zuwendungsbetragshöhe (vgl. Teil I Nr. 1.3 ANBest-I zu § 44 VV-LHO) sowie im Rahmen der Projektförderung für die Fälle, in denen die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden (vgl. Teil I Nr. 1.3 ANBest-P zu § 44 VV-LHO), zu beachten. An die Stelle des BAT und MTArb tritt gemäß TVÜ-L der TV-L (siehe § 2 TVÜ-L).

2.11 Beteiligung der Haushaltsbeauftragten

Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt (entsprechend § 9 LHO) beteiligt worden ist, es sei denn, dieser hat ausdrücklich auf eine Beteiligung verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmungen der Nummer 5.4 zu § 9 VV-LHO hingewiesen.

2.12 Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums

In der Vergangenheit wurde die nach den §§ 6 und 20 Abs. 1 i. V. m. Anhang 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union (Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO -) erforderliche rechtzeitige Beteiligung bei Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen und die gebotene Darstellung der voraussichtlichen Kosten einschließlich der Be- und Entlastungen kommunaler Haushalte nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht immer beachtet. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für die Einhaltung der Vorschriften Sorge zu tragen ist.

2.13 Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist zu prüfen, ob die oder der dafür

verantwortliche Landesbedienstete zum Ersatz verpflichtet ist.

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz in seinen Jahresberichten machen regelmäßig deutlich, dass häufig über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums geleistet werden. Dies gibt Veranlassung, in solchen Fällen der Frage der Verantwortlichkeit der die Zahlung anordnenden Stelle nachzugehen.

2.14 Erteilung von Zahlungsanordnungen

Auf die Notwendigkeit, den Landesstellen die für Zahlungen erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu erteilen, wird hingewiesen. Dabei ist in jedem Fall das zutreffende Datum anzugeben, zu dem die Einzahlung oder die Auszahlung bewirkt sein muss (Fälligkeitstag). Wiederkehrende Zahlungen sind immer zum gleichen Zeitpunkt auszuführen.

2.15 Zahlungsbegründende Unterlagen bei Zahlungsanordnungen

Den Landesstellen sind grundsätzlich keine die Zahlung begründenden Unterlagen zu übersenden. Ausgenommen davon sind, insbesondere aus kassentechnischen Gründen, Annahmeanordnungen, Zahlungsanordnungen im Auslandszahlungsverkehr und in fremder Währung sowie die Allgemeinen Zahlungsanordnungen. In diesen Fällen sind den Landesstellen Kopien der zahlungsbegründenden Unterlagen, ggf. mit Begleitzettel, zuzuleiten. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. November 2005 - 67002 - 429 - verwiesen.

2.16 Vergleichbarkeit von Entgelt- und Besoldungsgruppen

Im Vorgriff auf eine Änderung der Nummer 4.2 zu § 49 VV-LHO in der Fassung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) und einem Wirksamwerden neuer Eingruppierungsvorschriften für den TV-L werden vorläufig hinsichtlich der Vergleichbarkeit der einzelnen Entgeltgruppen mit den Besoldungsgruppen folgende Entsprechungen bestimmt:

Entgeltgruppe	Besoldungsgruppe
E 15 Ü	A 16
E 15	A 15
E 14	A 14
E 13 Ü, E 13	A 13
E 12	A 12
E 11	A 11
E 10	A 10
E 9	A 9
E 8	A 8
E 7, E 6	A 7
E 5, E 4	A 6
E 3	A 5
E 2 Ü	A 3
E 2, E 1	A 2

Dieser Stellenvergleich dient nur der Durchführung von § 49 VV-LHO und hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Beschäftigten. Der Vergleich tritt an die Stelle der mit dem Übergang zum TV-L entfallenden bisherigen Vergleichsgrundlage nach der Nummer 6 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung - Anlage 1 a zum BAT.

2.17 Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO

Umsetzungen von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO sind einzelfallweise von den beteiligten Ressorts der Landeshauptkasse in Mainz schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist stichwortartig der Grund für die Umsetzung der Mittel anzugeben.

2.18 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 59 LHO

Nach Nummer 4 der VV zu § 59 LHO ist die Unterrichtung der zuständigen Kasse bei Stundung, Niederschlagung und Erlass eines Anspruchs erforderlich. Die Unterrichtung ermöglicht u. a. solche Beträge in statistischen Erhebungen entsprechend aufnehmen zu können.

3 **Einsatz neuer Haushaltsinstrumentarien gemäß § 6 LHG 2011**

(Bewirtschaftung der Personalausgaben, der sächlichen Verwaltungsausgaben, der Investitionen der Hauptgruppe 7 und der Obergruppen 81 und 82 sowie Unterrichtung des Landtages)

Maßgebliches Steuerungsinstrument ist das jeweilige Personalausgabenbudget. Daneben sind innerhalb der stellengebundenen Personalausgaben die Stellenpläne weiterhin verbindlich. Sie können jedoch nur in den Grenzen des jeweiligen Budgets in Anspruch genommen werden. Eine Besetzung freier Stellen darf daher solange nicht erfolgen, wie diese zu einer Überschreitung des kapitelbezogenen Budgets führen könnte, auch ist eine Ausweitung der Gesamtstellenzahl nicht zulässig, selbst wenn das Budget hierdurch nicht überschritten würde. Ausgenommen hiervon werden in vollem Umfang drittfinanzierte Stellen.

3.1 Unter diesen Vorgaben erteilt das für Finanzen zuständige Ministerium allgemein seine Einwilligung, bei Bedarf

- Abweichungen von den Stellenplänen für andere Stellen als Planstellen gemäß § 49 Abs. 3 LHO vorzunehmen; bei originären Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 11 und höher ist die tarifliche Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich,
- Leerstellen nach § 50 Abs. 4 und 7 LHO unter den dort genannten Voraussetzungen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu schaffen,
- Nummer 3.3 zu § 49 VV-LHO in entsprechend modifizierter Form auf die Stellen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden.

In den Stellenüberwachungs- und Stellenbesetzungslisten sind die betreffenden Aufstiege entsprechend zu vermerken (vgl. Nr. 5.3.2 zu § 49 VV-LHO).

3.2 Die vorgenannten allgemeinen Einwilligungen stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3.3 Gemäß Beschluss des Ministerrates vom 25. Mai 2010 sind in den Haushaltsjahren 2011 bis 2013 in der Staatskanzlei und den Ministerien sowie in der Mittelinstanz jeweils 100 Stellen abzubauen. Eine entsprechende Aufteilung der einzusparenden Stellen auf die Ressorts wurde durch das Ministerium der Finanzen vorgenommen.

Die betroffenen Ressorts teilen dem Ministerium der Finanzen zwecks Nachweis halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember bis zum 15. Juli 2011 bzw. 15. Januar 2012 anhand des bereits zugegangenen Formblattes in EDV-technisch weiterverarbeitbarer Form mit, welche Stellen im laufenden Haushaltsjahr frei werden und der Einsparung zugeführt werden sollen.

Um die damit einhergehende Zahlfallentwicklung nachvollziehen und dokumentieren zu können, sind den betroffenen Ressorts einheitliche Meldelisten übersandt worden. Darin ist jede Zahlfallveränderung ab dem 1. Januar 2011 in einer separaten Zeile darzustellen. Die monatlich zu führenden Listen sind dem Ministerium der Finanzen zum Ende eines Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) jeweils bis zum 15. des Folgemonats in EDV-technisch weiterverarbeitbarer Form zu übersenden.

3.4 Mit der Tarifeinigung für den Bereich der Länder wurden zum 1. November 2006 die bis dahin wirksamen Vergütungs- und Lohn Tabellen für Angestellte sowie Arbeit-

terinnen und Arbeiter zu einer einheitlichen Entgelttabelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammengefasst. Bei der Überführung der Stellen aus den bisherigen Stellenplänen der Gruppen 425 und 426 wurde - zur Verbesserung der Transparenz, zur besseren Lesbarkeit des Landshaushalts und entlang der Vorgehensweisen verschiedener Länder sowie des Bundes (analog für den TVöD) - auch entschieden, die bisherigen Aufstiege in den Gruppen, die zu höherwertigen Entgeltgruppen in den Bezahlungen führen, Basisstellen zuzuordnen. Da die tarifrechtlichen Regelungen den haushaltsrechtlichen Vorschriften vorgehen, kann aus der Basisstelle die Zahlung für die bisherigen und noch zu vollendenden Aufstiege, die eine Bezahlung aus einer höheren Entgeltgruppe bedingen, problemlos geleistet werden.

Da auch nach der Überführung der Stellen diese Regelung weiterhin anzuwenden ist, soll hiermit klargestellt werden, dass diese Regelung solange Bestand hat, wie aus Gründen des Bestandsschutzes aus einer Basisstelle tatsächlich mehr zu zahlen ist.

3.5 Bei der Besetzung von Stellen mit Teilzeitkräften darf deren tatsächliche Arbeitszeit zusammengekommen die Summe der regelmäßigen Arbeitszeit, die den generell für Vollzeitkräfte ausgewiesenen Stellen zugrunde liegt, nicht überschreiten.

3.6 Die Ressorts werden ermächtigt, Mehrausgaben über das zugewiesene Personalausgabenbudget zu leisten, soweit diese Ausgaben zur Umsetzung der durch Gesetz oder Tarif festgelegten Bezüge- oder Entgelterhöhungen erforderlich sind. Die Mehrausgaben sind begrenzt durch die dafür im Einzelplan 20 - Allgemeine Finanzen - bei Kapitel 20 02 - Allgemeine Bewilligungen - Titel 461 01 - Globale Mehrausgaben für Personalausgaben - zur Verfügung stehenden Mittel. Über die genaue Höhe der Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben je Ressort wird zu gegebener Zeit eine Mitteilung durch das für Finanzen zuständige Ministerium erfolgen. Sollte das in Kapitel 20 02 bei Titel 461 01 zur Verfügung stehende Rechnungssoll wider Erwarten nicht ausreichen, haben die Ressorts den verbleibenden Betrag aus ihrem Personalausgabenbudget zu tragen.

3.7 Bei der Besetzung freier oder frei werdender Stellen wird auf die Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hingewiesen.

3.8 Lebensaltersgrenzen nach § 48 LHO

Im Vorgriff auf eine entsprechend vorzunehmende Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landshaushaltsordnung (VV-LHO) in der Fassung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) wird Folgendes bestimmt:

- Als Lebensaltersgrenze für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst gilt gemäß Nummer 1 zu § 48 VV-LHO das vollendete 45. Lebensjahr. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber diese Höchstaltersgrenze überschritten, so ist eine Einstellung abweichend von Satz 1 möglich, wenn sie oder er zwischen dem 27. Oktober 2009 und 31. Dezember 2009 das 45. Lebensjahr vollendet und an dem Tag, an dem der Antrag auf Einstellung oder Versetzung gestellt wurde, die Höchstaltersgrenze noch nicht überschritten hat. Außerdem wird zusätzlich Folgendes bestimmt:

- Dem Höchstalter von 45 Jahren ist bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder der Betreuung einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 45. Lebensjahres abgesehen haben, der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung - höchstens jedoch drei Jahre - hinzuzurechnen.

- Die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums wird allgemein erteilt:
 - bei der Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Landesdienst, wenn der abgebende Dienstherr sich an den Versorgungslasten beteiligt, bis zum vollendeten 50. Lebensjahr;
 - bei der Übernahme aus einem Richterverhältnis zum Land in ein Beamtenverhältnis zum Land und umgekehrt;
 - bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 3 oder C 4 bzw. W 2 oder W 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zum vollendeten 50. Lebensjahr.

- Als Lebensaltersgrenze für die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des Landes in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gilt nach Nummer 5 zu § 48 VV-LHO das vollendete 55. Lebensjahr. Die nach § 48 Abs. 2 LHO erforderliche Einwilligung wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis auf Weiteres allgemein erteilt. Für die Weiter- bzw. Wiederverwendung von begrenzt dienstfähigen oder teildienstfähigen Beamtinnen und Beamten sind alle bestehenden Stellenbesetzungsmöglichkeiten auszunutzen. Insofern wird insbesondere auf das Modell zur Übernahme teildienstfähiger Beamtinnen und Beamter gemäß § 3 Abs. 3 LHG 2011 und zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG 2011 hingewiesen.

In Anlehnung an das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. August 2007 (2 A 10294/07.OVG) wird in Bezug auf die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zur Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst der folgende klarstellende Hinweis gegeben:

Die Entscheidung über die Verbeamtung einer Bewerberin oder eines Bewerbers liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Dienstbehörde, welches § 48 Abs. 1 LHO dahingehend einschränkt, dass die Einstellung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedarf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das festgelegte Lebensjahr bereits vollendet hat. Danach ist die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nur und auch erst dann zu beantragen, wenn die zuständige Dienstbehörde aufgrund ihrer eigenverantwortlichen Personalentscheidung eine solche Einstellung jenseits der festgelegten Altersgrenze beabsichtigt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2009 (BVerwG 2 C 18.07) werden die Höchstaltersgrenzen für Verbeamtungen gesetzlich geregelt. Dies erfolgt

- für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Kanzlerinnen und Kanzler einer Hochschule aufgrund der Ermächtigungen in § 52 Abs. 1 und § 83 Abs. 3 des Hochschulgesetzes sowie in § 43 des Verwaltungshochschulgesetzes,
- im Laufbahnrecht aufgrund der Regelung und Ermächtigung in § 19 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1).

Sofern die neuen Regelungen zur Höchstaltersgrenze bereits in Kraft sind oder im Jahr 2011 in Kraft treten, verdrängen sie die vorstehenden Regelungen.

- 3.9 Zur haushaltsrechtlichen Umsetzung der Altersteilzeit in der Landesverwaltung wurden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium die folgenden Schreiben erlassen, die weiterhin gelten und jeweils entsprechend für teilszeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden sind:
- für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Schreiben vom 27. Januar 1999 (00 30 29/0199 – 422);

- für die Beamtinnen und Beamten das Schreiben vom 20. Dezember 2000 (00 30 29/0200 – 422);
- für Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit, die nach dem 13. Juni 2006 bis zum 31. Juli 2007 eingegangen sind, das Schreiben vom 30. Juni 2006 (00 30 29/0606 – 422) - hinsichtlich der zu sperrenden und in Abgang zu stellenden Stellenanteile.

- 3.10 Um im Haushaltsvollzug die in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten bzw. deren Hinterbliebene der zutreffenden Haushaltsstelle zuzuordnen zu können, ist vom Ressort die entsprechende Haushaltsstelle im Rahmen der Verfügung über die Versetzung/Eintritt in den Ruhestand der Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle - mitzuteilen.
- 3.11 Die Gewährung von Leistungsanreizen (Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999, GVBl. S. 104 f.) wurde durch Ministerratsbeschluss vom 25./26. November 2002 ausgesetzt.
- 3.12 Zur Unterrichtung des Landtags (§ 6 Abs. 6 LHG 2011) ist dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember bis zum 15. August 2011 bzw. 31. Januar 2012 - zusätzlich in EDV-technisch weiterverarbeitbarer Form - ein schriftlicher Bericht zu übersenden, mittels dessen für den jeweiligen Ressortbereich Stand und Ergebnisse nach den Absätzen 1 bis 3 und der allgemeine Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 des § 6 LHG 2011 mitgeteilt werden.

In den Ressortberichten sind, untergliedert nach der Hauptgruppe 4, den Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531), der Hauptgruppe 7 sowie den Obergruppen 81 und 82, folgende Angaben erforderlich (bei Besonderheiten ist eine Stellungnahme geboten):

- 3.12.1 Die ausgabenbezogenen Ist-Ergebnisse sind im Verhältnis zu den Haushaltsermächtigungen sowie einer ausgabenbezogenen Prognose über den voraussichtlichen weiteren Jahresverlauf darzustellen und zu erläutern.
- Für die Festlegung des „geplanten Solls“ und der „Prognosen“ besteht seit Ende des Jahres 2002 die Möglichkeit, diese Werte mithilfe des Moduls zur Personalausgabenbudgetierung zu ermitteln.
- 3.12.2 Die Personalentwicklung ist in den budgetierten Personalausgabenbereichen, untergliedert nach Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes einschließlich einer personalbezogenen Prognose über den voraussichtlichen weiteren Jahresverlauf, darzustellen.
- 3.12.3 Die für die Ist-Ergebnisse und den prognostizierten Jahresverlauf wesentlichen bestimmenden Faktoren, die vorgenommenen Organisations- und Wirtschaftsmaßnahmen, deren Auswirkungen, die geplanten weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der kapitelweisen Budgeteinhaltung sowie die eingesetzten Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des jeweiligen Ausgabenvolumens und die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Perspektiven sind darzustellen bzw. zu erläutern.
- 3.12.4 Im Bericht zum 31. Dezember sind zusätzlich für die Hauptgruppe 4, die Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531), die Hauptgruppe 7 sowie die Obergruppen 81 und 82 aufzunehmen:
- Darstellung der voraussichtlichen Mehr-/Minderausgaben einschließlich der vorgesehenen Einsparstelle,
 - Darstellung des Ansatzes einschließlich der tariflichen Erhöhung in der Hauptgruppe 4, soweit noch nicht geschehen,
 - allgemeine Anregungen und Änderungsvorschläge.

3.13 Leistungsaufträge

Gemäß § 7 b Abs. 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des Budgetberichts gemäß § 20 a Abs. 2 LHO zu den erteilten Leistungsaufträgen (§ 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 6 LHG 2011). Hierzu ist zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember bis zum 15. August 2011 bzw. 31. Januar 2012 dem für Finanzen zuständigen Ministerium - zusätzlich in EDV-technisch weiterverarbeitbarer Form - ein schriftlicher Bericht der betroffenen Ressorts zu übersenden. Eventuell notwendige Erläuterungen sind darüber hinaus in einem anzufügenden Sachstandsbericht vorzunehmen.

3.14 Selbstbewirtschaftung

Aufgrund des Haushaltsvermerks bei Kapitel 09 13 (Allgemeine Bewilligungen - Hochschulen und Klinikum, Forschung, Ausbildungsförderung) berichtet die Landesregierung im Rahmen des Jahresbudgetberichts gemäß § 6 Abs. 6 LHG 2011 über die aus dem Landeshaushalt zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel. Dabei sind insbesondere Angaben über

- die Höhe der Mittelreserve zum 1. Januar und 31. Dezember des Haushaltsjahres,
- die Investitionen des abgelaufenen Haushaltsjahres (Gesamtbetrag, Einzelmaßnahmen über 100 000 EUR, die Art der Investition, z. B. EDV-Anlagen, Software, HBFG-Maßnahmen, usw.),
- die Höhe der konsumtiven Ausgaben, unterteilt in wesentliche Schwerpunkte (Personal-, Sachausgaben) und
- die zukünftige Zielsetzung der geplanten Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel getrennt nach investiven und konsumtiven Vorhaben

zu machen.

3.15 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wesentliches Element der neuen Haushaltsinstrumente und soll gemäß § 7 Abs. 3 LHO in geeigneten Bereichen der Landesverwaltung eingeführt werden. Gleichzeitig ist sie eng mit dem Instrument des Leistungsauftrags verbunden.

Zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember ist zeitgleich mit den Beiträgen zum Budgetbericht (zum 15. August 2011 bzw. 31. Januar 2012) dem für Finanzen zuständigen Ministerium - auch in EDV-technisch weiterverarbeitbarer Form - ein schriftlicher Bericht der betroffenen Ressorts zum Stand der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zu übersenden.

Dieser Bericht soll folgende Punkte umfassen:

- Projektbezeichnung mit Startdatum und Projektleitung,
- den derzeitigen Projektstatus, der stichpunktartig die Zielsetzung, die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Parameter (z. B. Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung; Vollkosten-, Teilkostenrechnung), die gewählte Vorgehensweise (z. B. Pilotierung gegenüber flächendeckender Einführung) sowie die eingesetzte bzw. vorgesehene Softwarelösung zusammenfasst,
- die nächsten geplanten Aktivitäten:
 - bei neuen bzw. noch nicht produktiven Projekten eine Übersicht über den geplanten Projektablauf (Meilensteinübersicht) bis Produktivbeginn sowie Ursachen von Abweichungen hierzu,
 - bei produktiven Projekten erfolgte und/oder geplante wesentliche Änderungen und Erweiterungen,
- wesentliche Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Projektdurchführung.

3.16 Anlehnend an die Tableaus für das Haushaltsjahr 2010 werden die nach den Nummern 3.12.1, 3.12.2, 3.12.4,

3.13 und 3.15 erforderlichen Tabellen den Haushaltsbeauftragten bei den obersten Landesbehörden rechtzeitig vor dem Berichtstermin zum 15. August 2011 in EDV-technisch weiterverarbeitbarer Form übersandt.

4 **Bewirtschaftung der sonstigen Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen**
(spezifische Aufgabenbereiche und Finanzierungsformen)

4.1 Institutionelle Förderung

4.1.1 Für die Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium gemäß § 5 Abs. 1 LHG 2011 vorschriftsmäßige bzw. satzungsgemäß beschlossene und von dem zuständigen Ministerium gebilligte Haushalts- oder Wirtschaftspläne für das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr 2011 vorzulegen. Die Billigung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne durch das jeweilige Fachministerium ist ausdrücklich zu bestätigen.

4.1.2 Falls das für Finanzen zuständige Ministerium keine Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 LHG 2011 zulässt, sind bei Zuwendungen von mehr als 150 000 EUR außerdem Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO in 45-facher Ausfertigung auf der Grundlage der vom Fachministerium gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftspläne zur Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags (HuFA) zu übersenden.

4.1.3 In den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen und den Übersichten zur Vorlage an den HuFA sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu begründen.

4.1.4 Der HuFA hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2002 die Erwartung geäußert, dass künftig alle Anträge zur Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres vorgelegt werden. Sofern dieser Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, sind die Gründe für die verspätete Vorlage anzuführen.

4.1.5 Das für Finanzen zuständige Ministerium wird von der Möglichkeit zur Genehmigung von Abschlagszahlungen gemäß § 5 Abs. 2 LHG 2011 grundsätzlich nur dann Gebrauch machen, wenn die geförderte Institution verbindlich zusagt, ihren Haushalts- oder Wirtschaftsplan bis spätestens 31. Mai des Jahres vorzulegen.

4.1.6 Bei der Bewilligung von Zuwendungen wird auf die Beachtung der Nummern 2.10 und 4.7 besonders hingewiesen.

4.1.7 In den Zuwendungsbescheid ist zur Vermeidung eines eventuell entstehenden Vertrauensschutzes der Vorbehalt aufzunehmen, dass aus der bisherigen Förderung nicht auf die künftige Förderung geschlossen werden kann.

4.1.8 Es ist zweckmäßig zu überprüfen, ob die im Haushaltsgesetz festgelegten Flexibilisierungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 LHG 2011 mit den dafür geltenden Grundsätzen auch bei institutionell geförderten Einrichtungen durch entsprechenden Vermerk in einer Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan o.Ä. gegen Erwirtschaftung einer Flexibilisierungsdividende angewendet werden können.

4.2 Mischfinanzierungen

Sind Landesmittel aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund von Vereinbarungen in einem bestimmten Verhältnis zu Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen veranschlagt und gehen die zweckgebundenen Einnahmen nicht in der veranschlagten Höhe ein, so darf ungeachtet ausgebrachter Verstärkungsvermerke über die Ausgaben nur entsprechend dem Verhältnis der Ist-Einnahmen zu den veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen verfügt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

4.3 Privatfinanzierungen

4.3.1 § 4 Abs. 4 LHG 2011 ermöglicht die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (landeseigener Hoch- und Tiefbau) im Wege privater Vorfinanzierung. Damit sollen - unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit - neue marktübliche Finanzierungsarten genutzt werden. Privatfinanzierungen jeglicher Art dürfen vom zuständigen Fachministerium mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgeschlossen werden; sie sind zuvor vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu genehmigen. Bei der Vorbereitung von privatfinanzierten Projekten im Hochbaubereich obliegen dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Genehmigung der Raumbedarfsunterlagen und die abschließende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von den Fachressorts einzuholenden Angebote.

4.3.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten, insbesondere von DV-Anlagen und -Geräten, Textsystemen u. Ä. sowie von Fahrzeugen, ist durch eine Kostenvergleichsrechnung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Gegenstände vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.

4.4 Konversion

Auf eine besondere Art der Förderung der Konversion, deren Ausgaben allgemein in Kapitel 75 bestimmter Einzelpläne ausgewiesen sind (vgl. auch die entsprechende Anlage zum Gesamtplan), wird aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 2 LHG 2011 ausdrücklich hingewiesen. Danach kann das für Finanzen zuständige Ministerium abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veräußerung zum vollen Wert zulassen. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der verbilligten Abgabe landeseigener Grundstücke an Gebietskörperschaften für Hochschulzwecke verwiesen (vgl. Haushaltsvermerk bei Kapitel 12 20 Titel 131 01).

4.5 Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege

Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 200 000 EUR im Einzelfall ohne Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums auszusprechen und führt im Hinblick auf die gesetzliche Garantiesumme nach § 9 Abs. 3 LHG 2011 über die ausgesprochenen Bewilligungen Anschreibungen. Das für Finanzen zuständige Ministerium erhält nach Ablauf des Haushaltsjahres über die ohne seine Beteiligung ausgesprochenen Garantien einen Bericht.

4.6 Ausgaben für Datenverarbeitung

Die Mittel für die automatisierte Informationsverarbeitung sind in der Titelgruppe 99 bzw. bei Einzeltiteln der Folge Nummer 68 veranschlagt. Andere Haushaltstitel dürfen für diese Zweckbestimmung nicht verwendet werden.

4.7 Einfache und wirtschaftliche Bauplanung und -ausführung

Der Landtag hat - in Anbetracht der finanziellen Situation des Landes - in der Vergangenheit mehrfach auf eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und einfache Bauplanung und Bauausführung hingewiesen. Dies soll auch für Baumaßnahmen Dritter gelten, die vom Land gefördert werden. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen darauf hinzuwirken, dass dieser Grundsatz auch von den Zuwendungsempfängern beachtet wird.

4.8 Haushaltstechnische Verrechnungen

Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen. Das Ressort, das die Einnahmen verbucht, legt zu diesem Zweck zum 20. Dezember des Haushaltsjahres dem zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Ministeriums der Finanzen einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vor. Um dabei einen Ausgleich der Obergruppen 38 und 98 im Einzelfall sicherzustellen, hat das jeweilige Ausgaberesort dem betreffenden Einnahmeresort bereits im Vorfeld die tatsächlich geleisteten Ausgaben rechtzeitig mitzuteilen. Daraus resultierende Umbuchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben müssen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

5 Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2011 gültig.

MinBl. 2011, S. 2

9240 Förderung technischer Einrichtungen zur Bereitstellung von Echtzeitdaten im öffentlichen Personennahverkehr

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 24. November 2010 (8107s)

1 Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt zur Sicherung und Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie zur Verbesserung des Nutzens und Komforts für die Kundinnen und Kunden des ÖPNV und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Nahverkehrsgesetzes (NVG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317), BS 924-8, des § 18 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (L FAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 277), BS 6022-1, des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 2 Nr. 3 des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 203, BS 91-5) und der Landesverordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 216, BS 91-5-1) sowie dieser Verwaltungsvorschrift und Teil I oder Teil II zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2007 S. 668) Zuwendungen für

1.1.1 technische Einrichtungen zur Verbesserung des Nutzens und Komforts im Hinblick auf Informationen für die Kundinnen und Kunden des ÖPNV und SPNV in Rheinland-Pfalz,

1.1.2 technische Maßnahmen zur nachhaltigen Attraktivierung des Informationsangebotes im ÖPNV in städtischen und ländlichen Räumen und

1.1.3 die Schaffung der Rahmenbedingungen für ein intermodales Verkehrsinformationsangebot und Verkehrsmanagement im ÖPNV.

1.2 Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind Systeme, die zu einer umfassenden Information der Kundinnen und Kunden über Ist-Abfahrtszeiten, kurzfristige Betriebsstörungen, Fahrtalternativen und Anschlussverbindungen beitragen. Hierzu gehören insbesondere nachfolgend genannte Elemente:

- 2.1 Komponenten, die die ständige Ortung von Linienbussen und Straßenbahnen (Fahrzeuge) ermöglichen; Bordrechner müssen mindestens enthalten:
 - a) GPS-Ortungsggerät,
 - b) Fahrerdisplay und Eingabemöglichkeit für Linie/Kurs,
 - c) Kommunikationssystem Fahrzeug-Zentrale und
 - d) Kommunikationssystem Datenver- und -entsorgung der Fahrzeuge.
- 2.2 Kommunikationseinrichtungen für die Echtzeit-Datenübertragung vom Fahrzeug zu einer zentralen Stelle und umgekehrt.
- 2.3 Rechnersysteme im Fahrzeug oder an einer zentralen Stelle, die den Abgleich von Soll-/Ist-Daten ermöglichen oder für eine Anschlussicherung erforderlich sind.
- 2.4 Rechnersysteme, die dazu bestimmt und erforderlich sind, Echtzeitinformationen zu verarbeiten und auszutauschen.
- 2.5 Anzeigesysteme im Fahrzeug oder an Haltestellen, sofern diese besonders geeignet sind, Echtzeit- und Anschlussinformationen darzustellen; Anzeigesysteme an Haltestellen können in Abhängigkeit von der Zahl der Abfahrten am Werktag wie folgt gefördert werden:
 - a) zweizeilige Displays bei bis zu 100 Abfahrten/Tag und
 - b) vierzeilige Displays bei mehr als 100 Abfahrten/Tag oder bei zentralen Omnibusbahnhöfen oder Umsteigehaltestellen mit mehr als zwei Haltepunkten.

Die Zahl der Abfahrten ist als Richtwert zu verstehen; die konkrete Ausstattung kann einzelfallbezogen festgelegt werden.
- 2.6 Systeme oder Systemkomponenten, die in besonderer Weise geeignet sind, Echtzeitinformationen für behinderte Menschen aufzubereiten oder bereitzustellen.
- 2.7 Systeme oder Systemkomponenten im Bereich der Verwendung von Echtzeitdaten, die als besonders innovativ anzusehen sind und die einen hohen Nutzen beim Fahrgast oder im Rahmen eines integrierten Verkehrsmanagements erwarten lassen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verkehrsunternehmen und ÖPNV-Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 NVG.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung von Systemen nach Nummer 2 ist, dass
 - 4.1.1 Echtzeitdaten für Fahrgastinformationen generiert und den Kundinnen und Kunden des ÖPNV umfassend kostenfrei zur Nutzung im Internet oder mit mobilen Systemen zur Verfügung gestellt werden;
 - 4.1.2 die technischen Standards und Schnittstellen (VDV 453, VDV 454) eingehalten und versorgt werden;
 - 4.1.3 die Fahrzeuge im ÖPNV Rheinland-Pfalz eingesetzt werden; soweit die Fahrzeuge grenzüberschreitend eingesetzt werden sollen, muss der Schwerpunkt der Nutzung in Rheinland-Pfalz liegen; die Höhe der Förderung wird anteilig um die im Nachbarland bedienten Linien reduziert;
 - 4.1.4 betriebliche Daten sicher und regelkonform verarbeitet werden;
 - 4.1.5 unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bau-, verkehrs- und betriebstechnisch einwandfrei geplant wird;

4.1.6 soweit Belange behinderter Menschen, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berührt sind, diese berücksichtigt werden;

4.1.7 im Fall der Antragstellung durch ÖPNV-Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 NVG die Komplementärfinanzierung des Vorhabens gewährleistet ist.

4.2 Spätestens drei Jahre nach der Bewilligung müssen 95 v. H. der Fahrzeuge des Zuwendungsempfängers mit förderfähiger Technik ausgerüstet und in das Fahrgastinformationssystem integriert sein. Die Schnittstelle zum unternehmensübergreifenden Ist-Datenaustausch muss zu diesem Zeitpunkt in Betrieb sein.

5 Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.
- 5.2 Bei Zentraleinheiten erfolgt eine Einzelfallentscheidung in Abhängigkeit von den Funktionalitäten. Der Fördersatz kann um bis zu 10 v. H. erhöht werden, wenn zentrale Systeme nachweislich unternehmensübergreifend (Mandantenmodell) betrieben werden. Hierzu zählen Systeme insbesondere, wenn sie
 - a) den Mandanten Funktionalitäten zur Verfügung stellen, die denen eines Systembetreibers vergleichbar sind,
 - b) die Unabhängigkeit von Mandanten wahren und
 - c) dazu führen, dass insgesamt ein Kostenvorteil gegenüber Einzelsystemen erreicht wird; die Zentraleinheit kann Hard- und Software für die Zentraleinheit selbst sowie für den abgesetzten Arbeitsplatz beim Mandanten umfassen.
- 5.3 Als zuwendungsfähige Kosten werden maximal anerkannt
 - 5.3.1 bei Multifunktionsanzeigern in Fahrzeugen, die insbesondere der Information über Anschlüsse dienen: 2000,00 EUR (brutto, inkl. Einbau),
 - 5.3.2 bei Bordrechnern: 4000,00 EUR (brutto, inkl. Einbau).

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Anträge sind mit dem „Antragsformular LVFGKom“ beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu stellen. Dem Ministerium obliegt die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Nummer 4.1.2 sowie die Vereinbarkeit mit überregionalen und konzeptionellen Überlegungen. Das Antragsformular kann unter www.mwvfw.rlp.de abgerufen oder vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Ref. 8703) angefordert werden.

Dem Zuwendungsantrag sind die nachfolgenden Anlagen beizufügen:

- a) ein Erläuterungsbericht, der insbesondere eine Beschreibung der Art und des Umfangs des Vorhabens, des vorgesehenen Bedienkonzepts, des vorgesehenen Einsatzorts, der Anzahl der Fahrzeuge, der Darstellung der Notwendigkeit, der Auswirkungen nach Realisierung des Vorhabens und des Umsetzungszeitraums enthält,
 - b) eine detaillierte Aufstellung der Kosten der einzelnen Komponenten,
 - c) die erforderlichen Angaben zur Bewertung des regionalen Kontext entsprechend der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift und
 - d) Referenzen zu den für das Vorhaben relevanten regionalen Echtzeitdatenkonzepten.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften in Verbindung mit § 2 Nr. 3 LVFGKom der Landesbetrieb Mobilität. Sollten durch die Fördervorhaben die Haushalte von kommunalen Gebietskörperschaften belastet werden, wird die zuständige Kom-

munalaufsichtsbehörde um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

- 6.3 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Auftragsvergaben, Vertragsabschlüsse sowie Investitionen dürfen erst nach erfolgter Bewilligung durchgeführt werden, es sei denn, ein Ausnahmeantrag auf vorzeitigen Bau-/Investitionsbeginn nach Teil I Nr. 1.3 oder Teil II Nr. 1.3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO wurde genehmigt.

7 Abweichungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Gegenüber den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Teil I/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO - sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) - Teil II/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO - gelten folgende Abweichungen und Ergänzungen, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen sind:

- 7.1 Zu Nummer 4 ANBest-P und ANBest-K
- 7.1.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre.
- 7.1.2 Die Verwendung des geförderten Systems oder von Teilen davon außerhalb des im Antrag angezeigten Einsatzgebietes bedarf der vorherigen Genehmigung der Bewilligungsbehörde; Nummer 4.1.3 gilt entsprechend.
- 7.2 Zu Nummer 8.1 Satz 1 ANBest-P und ANBest-K
- Diese Befugnisse der Bewilligungsbehörde stehen dem Landesbetrieb Mobilität auch in den Fällen zu, in denen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Bewilligungsbehörde ist.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Anlage

MinBl. 2011, S. 8

Anlage

Für die Prüfung von Anträgen zur Einrichtung von Echtzeitsystemen ist es notwendig, den regionalen Kontext zu bewerten, da die optimale Zusammenarbeit der Echtzeitsysteme innerhalb einer Verkehrsregion ein wesentliches Ziel des Echtzeit-Förderprogrammes ist. Der Zuwendungsantrag muss daher im Hinblick auf ein Regionalkonzept mindestens jeweils folgende Angaben enthalten:

- 1 **Anträge von Verkehrsunternehmen**
- 1.1 Absichtserklärung der Verkehrsunternehmen für eine unternehmensübergreifende Kooperation (von den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern unterzeichnet)
- 1.2 Größe der Unternehmen (Linienlänge, Konzessionen, Fahrgäste)
- 1.3 Unternehmenstyp (private Unternehmen, kommunale Unternehmen)
- 1.4 Gegebenenfalls grenzüberschreitende Tätigkeit
- 1.5 Angaben darüber, welche Unternehmen beabsichtigen,
- 1.5.1 eine eigene Zentrale zu betreiben,
- 1.5.2 als Mandanten an einem System eines anderen Unternehmens zu partizipieren,
- 1.5.3 lediglich Fahrzeuge auszustatten oder von Dritten zur Verfügung gestellte Geräte einzubauen

- 1.6 Geplanter Einsatz von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern mit den jeweiligen Standorten
- 1.7 Mitwirkung an einer dynamischen Anschlusssicherung
- 1.8 Gegebenenfalls Einbindung der Daten von Unternehmen des Schienenpersonenverkehrs
- 1.9 Befähigung der Unternehmen, Daten in den etablierten Formaten des Verbands deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) zu liefern
- 1.10 Textlich erläuterte Prinzipskizze der vorgesehenen Datenströme
- 1.11 Schätzung der Fahrgastanteile, die bis 2015 mit Echtzeit-Informationen versorgt sein können
- 1.12 Schätzung der Investitionskosten und Realisierungszeitplan
- 1.13 Stellungnahmen von örtlichen Behindertenverbänden oder -beiräten
- 2 **Anträge von ÖPNV-Aufgabenträgern nach § 5 Abs. 1 NVG**
- 2.1 Am Einsatz von dynamischen Anzeigesystemen für Haltestellen interessierte kommunale Gebietskörperschaften (entsprechende Beschlüsse der kommunalen Aufgabenträger/Verbünde)
- 2.2 Übermittlung der gegebenenfalls im jeweiligen Nahverkehrsplan enthaltenen Abgaben zur Gestaltung der dynamischen Fahrgastinformation
- 2.3 Übersicht und Daten (Standorte, Unternehmen, Einsteigerzahlen) über strategisch wichtige Umsteigepunkte, die mit dynamischen Anzeigesystemen ausgestattet werden sollen
- 2.4 Gegebenenfalls entsprechendes Interesse von Nachbarregionen
- 2.5 Textlich erläuterte Prinzipskizze der vorgesehenen Datenströme
- 2.6 Schätzung der Fahrgastanteile, die bis 2015 mit Echtzeit-Informationen versorgt sein können
- 2.7 Schätzung der Investitionskosten und Realisierungszeitplan
- 2.8 Stellungnahmen von örtlichen Behindertenverbänden oder -beiräten

II.

Staatskanzlei

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 10. Januar 2011 (04310-1/10)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat der Landesregierung am 17. November 2010 für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt. Grundlage hierfür waren neben der Haushaltsrechnung 2008 u. a. der Jahresbericht 2010 des Rechnungshofs (Landtagsdrucksache 15/4200), die Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Landtagsdrucksache 15/4518) und der Bericht mit Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages zu beiden Unterlagen (Landtagsdrucksache 15/5060).

Die Berichte und Stellungnahmen enthalten Hinweise für den zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel und sind daher für alle öffentlichen Verwaltungen von besonderem Interesse.

Die rheinland-pfälzischen Ressorts werden den Verwaltungen in ihrem Geschäftsbereich die o. a. Drucksachen auf elektronischem Wege übermitteln.

Auf Anforderung stellt die Verwaltung des Landtages Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 12, 55116 Mainz, auch Druckexemplare unentgeltlich zur Verfügung, solange der Vorrat reicht. Dort sind auch die Drucksachen aus den Entlastungsverfahren der Vorjahre erhältlich.

MinBl. 2011, S. 10

Ministerium der Finanzen

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung

hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2011

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 28. Dezember 2010 (P 1707 A/P 1735 A - 414)

Bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung bitte ich die aufgrund des Artikels 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 10. November 2010 (BGBl. I S. 1751) ab dem 1. Januar 2011 maßgebenden neuen Sachbezugswerte zu beachten. Sie betragen für das Frühstück 1,57 Euro, für das Mittag- und Abendessen jeweils 2,83 Euro.

MinBl. 2011, S. 11

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Merkblatt für die Beschäftigten der Landesverwaltung

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 30. Dezember 2010 (O 1559 A - 411)

Was ist Korruption?

Der Begriff Korruption ist gesetzlich nicht definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er gleichbedeutend mit Bestechlichkeit im weiteren Sinne verwendet. Konkret werden unter Korruption diejenigen Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträger ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse ausnutzen, um sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen. In den meisten Fällen wird dieser Missbrauch verschleiert. Die bekanntesten Korruptionsstraftaten sind Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme. Sie stellen gleichzeitig schwere Dienstpflichtverletzungen dar. Darüber hinaus gibt es vom Strafrecht nicht erfasste Verhaltensweisen, die ebenfalls als Dienstpflichtverletzungen gewertet werden. Sie haben gleichermaßen disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Welche Bereiche sind besonders gefährdet?

Korruption kann in allen Bereichen der Verwaltung vorkommen. Besonders gefährdet sind allerdings Stellen, durch deren Handlungen Außenstehende vermögenswerte Vorteile zu erwarten haben. Die Gefahr der Korruption ist daher besonders groß, wo finanziell bedeutsame Schnittstellen zwischen privater Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung zu finden sind. Dies ist insbesondere bei Organisationseinheiten der Fall, die

- Aufträge vergeben,
- Fördermittel bewilligen,

- über Genehmigungen, Gebote und Verbote entscheiden,
- andere rechtliche Entscheidungen treffen,
- Steuern, Gebühren und andere Abgaben festsetzen oder erheben,
- Kontrolltätigkeiten ausüben.

Wie kommt es zur Korruption?

Korruption tritt nicht in großem Umfang plötzlich auf. Vielmehr ist Korruption meistens ein Prozess, der schrittweise und mit erheblichem Zeitaufwand abläuft und in den man meist ungewollt verstrickt wird. Eine beliebte Methode ist das sogenannte „Anfüttern“. Dabei versucht man, mit Ihnen eine Verbindung aufzubauen, die über den rein dienstlichen Kontakt hinausgeht. In dieser Phase spielen Dienstgeschäfte noch überhaupt keine Rolle; mit einer zunächst unbedenklichen Zuwendung werden keinerlei Erwartungen an Sie verbunden.

Sie sollten sich anhand folgender Fragen Ihre Lage bewusst machen:

- Wird möglicherweise eine Gegenleistung von mir erwartet?
- Könnte diese Leistung eine nicht legale Gefälligkeit oder Bevorzugung sein?
- Kann ich die Annahme vor meinen Vorgesetzten, vor der Öffentlichkeit, vor Gericht rechtfertigen?
- Welche Konsequenzen könnte das für mich haben?

Was können Sie gegen Korruption tun?

Es kommt dem Verhalten jeder einzelnen Person Bedeutung zu. Seien Sie Vorbild. Machen Sie durch Ihr Verhalten deutlich, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen. Lehnen Sie Geschenke und Vorteilsversprechungen (unentgeltliche Zuwendungen und Dienstleistungen) unter Hinweis auf die für Sie geltenden Regeln (§ 42 BeamtStG, § 3 Abs. 3 TV-L) konsequent ab.

Beachten Sie, dass eine Zuwendung auch dann unentgeltlich ist, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht, und dass es ohne Bedeutung ist, ob der Vorteil Ihnen unmittelbar oder nur mittelbar zu Gute kommt, z. B. durch Zuwendungen an Ihre Angehörigen oder sogar Ihr dienstliches Umfeld. Derartige Vorteile liegen insbesondere in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z. B. Maschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- der Gewährung von Rabatten, die nicht Ihrer Berufsgruppe generell eingeräumt werden,
- der Zahlung von Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z. B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf private Reisen,
- Bewirtung,
- der Gewährung von Unterkunft,
- sonstigen Dienstleistungen.

Informieren Sie sich über Bagatellgrenzen bei der Annahme von Werbegeschenken und holen Sie im Zweifel die Zustimmung des Dienstherrn/Arbeitgebers ein.

Kommen Sie Ihrer dienstlichen Verpflichtung nach und unterrichten Sie Ihre Dienstvorgesetzten unverzüglich, wenn Ihnen Tatsachen bekannt geworden sind, die einen konkreten Korruptionsverdacht nahe legen. Decken Sie keine korrupten Kolleginnen und Kollegen aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität.

Jede oberste Landesbehörde hat für ihren Geschäftsbereich eine Stelle eingerichtet, bei der Sie einen konkreten Korruptionsverdacht unmittelbar mitteilen können. Dort wird Ihrem Wunsch nach Stillschweigen Rechnung getragen und entschieden, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind. Wichtig ist allerdings, dass Sie

einen Verdacht nur äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise dafür haben.

Darüber hinaus kooperiert das Land Rheinland-Pfalz mit einem Vertrauensanwalt. Dieser Vertrauensanwalt steht Ihnen als nicht in die Verwaltungsstruktur des Landes eingebundener, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Berater kostenfrei zur Verfügung. Er wird alle von Ihnen erhaltenen Informationen absolut vertraulich behandeln. Eine Weitergabe an Ihre Dienststelle erfolgt nur dann, wenn Sie damit einverstanden sind. Dabei ist eine Weitergabe auch in anonymisierter Form möglich.

Mit Ihrem Verhalten können Sie schon im Vorfeld persönlich dazu beitragen, dass Korruption sich nicht ausbreiten kann. Das liegt sicher in Ihrem eigenen Interesse, dem Ihrer Kolleginnen und Kollegen sowie im Interesse Ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers sowie auch im Interesse der Steuerzahler. Deshalb nachfolgend noch einige weitere Tipps und Anregungen:

– **Machen Sie Ihre Arbeit transparent!**

Führen Sie Ihren Arbeitsplatz so, dass Ihre Arbeit und Ihre Entscheidungen jederzeit nachvollziehbar sind. Achten Sie auf eine vollständige Aktenführung, die sich insbesondere auch auf die tragenden Gründe getroffener Entscheidungen und die Art und Weise ihrer Entstehung erstrecken muss. Das Führen von „Nebenakten“ sollten Sie vermeiden, um jeden Schein von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen.

Achten Sie bei Auftragsvergaben auf Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von Vergabeentscheidungen.

Ziehen Sie bei kritischen Gesprächen eine Kollegin oder einen Kollegen als Zeugen hinzu.

– **Trennen Sie Dienstliches und Privates!**

Bevorzugen Sie im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit weder Verwandte noch Freunde und Bekannte. Erkennen Sie bei einer dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihre Vorgesetzten, damit sie angemessen reagieren können und Sie z.B. von den Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreien.

Wahren Sie die Verschwiegenheit im Amt.

Falls Sie eine Nebentätigkeit ausüben wollen, wenden Sie sich an Ihre Personalstelle, da Nebentätigkeiten grundsätzlich genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig sind.

– **Helfen Sie fehlerhafte Organisationsstrukturen aufzudecken!**

Zentraler Ansatzpunkt für die Korruptionsprävention muss die Organisation der Aufgabenerfüllung sein. Daher sollten Sie, falls Ihnen korruptionsbegünstigende Abläufe oder Strukturen auffallen, entsprechende Hinweise an Ihre Vorgesetzten oder an die Organisatoren Ihrer Dienststelle geben und damit zu klaren und transparenten Arbeitsabläufen beitragen.

– **Lassen Sie sich zum Thema Korruption fortbilden!**

Wenn Sie in einem korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind, nutzen Sie die landesweit zur Verfügung stehenden Angebote zur Fort- und Weiterbildung. Sie werden dabei lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn Sie korrumpiert werden sollen oder Korruption entdecken.

– **Informieren Sie sich näher!**

Besonders wenn Sie Vorgesetzte oder Vorgesetzter sind, wenn Ihnen Vorteile oder Geschenke angeboten werden oder wenn Sie sich mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassen, machen Sie sich vertraut mit der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 7. November 2000 (MinBl. 2001 S. 86) i. d. F. der Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2010 (MinBl. S. 209), s. auch Website des Ministeriums der Finanzen (www.fm.rlp.de).

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 30. Dezember 2010 (O 1559 A – 411)

1. Zielsetzung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz will aktiv gegen Korruption in der Landesverwaltung vorgehen. Die Maßnahmen der Korruptionsprävention sind Gegenstand der Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2000 (MinBl. 2001 S. 86) i. d. F. der Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2010 (MinBl. S. 209).

Der offene Umgang mit Korruptionssachverhalten kann für Beschäftigte wie für Geschäftspartner des Landes schwierig sein. Die Furcht vor persönlichen oder geschäftlichen Nachteilen hält Personen, die um Korruption in der Verwaltung wissen, möglicherweise von einer Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden oder die Dienstvorgesetzten ab.

Eine anonyme Anzeige ist meist die schlechtere Alternative. Die Erfahrung lehrt, dass bei anonymen Hinweisen oft eine letzte Information fehlt, um den Sachverhalt gänzlich zu erhellen. Die Möglichkeit einer Rückfrage bei dem Informanten/der Informantin könnte wesentlich zu einer vollständigen Aufklärung der Tatsachen beitragen.

Mit der Einrichtung eines „Vertrauensanwaltes“ soll die Zielgruppe auf Seiten der öffentlichen Bediensteten und der Geschäftspartner der öffentlichen Hand erreicht werden, die an einer Aufklärung oder einem Ausstieg aus der Korruption interessiert sind, ihre Identität aber nicht oder nur unter bestimmten Umständen preisgeben wollen.

2. Anwendungsbereich

Der Vertrauensanwalt soll grundsätzlich Ansprechpartner für alle Beschäftigten und Geschäftspartner der Landesverwaltung sein. Er steht für die gesamte unmittelbare Landesverwaltung zur Verfügung. Die Verwaltung des Landtags und der Rechnungshof behalten sich eigene Regelungen vor. Eingeschlossen sind auch die Landesbetriebe. Andere Landeseinrichtungen können sich nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen dem Modell ebenfalls anschließen.

3. Aufgaben des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt nimmt von Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung vertraulich Mitteilungen entgegen, aus denen sich der Verdacht von Korruption oder anderen schwerwiegenden Verfehlungen gegen das Land ergibt. Ziel seiner Arbeit ist die Aufklärung von Korruptionssachverhalten und die Herauslösung von darin verwickelten Personen.

Der Vertrauensanwalt darf der Person, die Hinweise auf Korruption gibt, auf ihren Wunsch anwaltliche Verschwiegenheit zusichern.

Der Vertrauensanwalt hat den ihm mitgeteilten Sachverhalt entgegenzunehmen und aktenkundig zu machen. Ergibt sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt der Anfangsverdacht für ein Fehlverhalten von Beschäftigten der Verwaltung oder Dritten, hat er die für die weitere Aufklärung dieser Sachverhalte zuständige, ihm vom Land benannte Stelle zu unterrichten. Auf Wunsch der benannten Stelle hat der Vertrauensanwalt den Kontakt mit dem Informanten/der Informantin zu halten, weitere Ermittlungen zu führen, an Besprechungen teilzunehmen und Berichte zu erstatten.

4. Rechtliche Stellung des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt wird als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung.

Der Vertrauensanwalt entscheidet nach eigener pflichtgemäßer Prüfung, ob und inwieweit er einen ihm unterbreiteten Sachverhalt der weiteren Prüfung durch die ihm benannten Verwal-

tungsstellen unterbreitet. Dabei hat er sich an die Maßstäbe des § 152 StPO hinsichtlich eines Anfangsverdachts zu halten. Das Land darf den Vertrauensanwalt anweisen, ihm auch solche Sachverhalte mitzuteilen, die nach Auffassung des Vertrauensanwalts keinen Anfangsverdacht einer Verfehlung ergeben.

Sichert der Vertrauensanwalt einem Informanten/einer Informantin Vertraulichkeit zu, darf er den Namen und die Identität ohne die Zustimmung des Informanten/der Informantin weder dem Land noch sonstigen Dritten offenbaren. Soll der Vertrauensanwalt in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge vernommen werden, darf er den Namen und die Identität des Informanten/der Informantin nur offenbaren, wenn ihm dies sowohl von dem Land als auch von dem Informanten/der Informantin gestattet wird.

Der Vertrauensanwalt kann nach pflichtgemäßer Prüfung einem Informanten/einer Informantin auf Verlangen eine Entschädigung für die erforderlichen Anhörungen durch den Vertrauensanwalt zusagen, die die Kostenansätze des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes nicht übersteigt.

Das Land ist befugt, die von dem Vertrauensanwalt geführten Akten durch einen ebenfalls zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt überprüfen zu lassen, wenn auch dieser sich verpflichtet hat, den Namen und die Identität des Informanten/der Informantin geheim zu halten und nicht dem Land oder Dritten gegenüber zu offenbaren.

5. Beauftragung

Das Land Rheinland-Pfalz - vertreten durch das Ministerium der Finanzen - hat mit

Rechtsanwalt
Justizrat Prof. Dr. Franz Salditt
Eduard-Verhülsdonk-Straße 8
56564 Neuwied

Tel.: 02631 / 29090
Fax: 02631 / 353310

einen Rahmenvertrag als Vertrauensanwalt abgeschlossen. Basis der Vergütung ist ein Zeithonorar.

6. Implementierung des Vertrauensanwalts

Eine Information über die Einführung des Vertrauensanwalts soll intern alle Beschäftigten erreichen; extern soll sie nur im Bereich der Auftragsvergabe erfolgen. Hierfür stehen auf der Website des Ministeriums der Finanzen Musterschreiben zur Verfügung (<http://www.fm.rlp.de/verwaltung/korruptionspraevention>).

Die einführenden Dienststellen sollen die Personalräte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren.

Die obersten Landesbehörden teilen Namen und Kontaktadressen der für die Zusammenarbeit mit dem Vertrauensanwalt zuständigen Ansprechpartner ihrer Verwaltung dem Ministerium der Finanzen mit.

7. Aufgaben der Dienststelle

Die erste Tätigkeit des Vertrauensanwalts wird durch die Information von Dritten (Beschäftigten oder Geschäftspartnern) bestimmt und entzieht sich dem Einfluss der Dienststelle. Erst durch die Weiterleitung des Sachverhalts an die Dienststelle ist diese zum Handeln aufgerufen. Sie trifft die notwendigen Entscheidungen zur Aufklärung und Weiterverfolgung des Sachverhalts. Die weitere Einschaltung des Vertrauensanwalts ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuwägen. Die Dienststelle stimmt sich insoweit mit dem fachlich zuständigen Ministerium bzw. das fachlich zuständige Ministerium mit dem Ministerium der Finanzen ab.

Hinweis

Die **Einbanddecken für das Ministerialblatt** Rheinland-Pfalz

sind ab Jahrgang 1976 erhältlich bei:

JVA Diez Druckerei
Limburger Straße 122

65582 Diez

Fax: 0 64 32 / 609 - 304

Kontakt: Herr Schork / Herr Weyers

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,05 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.